

Gegenüberstellung der bisherigen und der für die Zeit ab 01.01.2023 vorgeschlagenen Neuregelungen

Beihilferegulation nach Beschluss des Kreistags vom 10.07.2014	Neuregelung ab 01.01.2023
<p><i>pauschal (ohne gesonderten Antrag)</i> 200,00 € für die Beschaffung notwendiger Schulmaterialien (die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des laufenden Pflegegeldes für den Monat Juli).</p>	<p>Entsprechend den Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird zur Deckung dieser einmaligen Bedarfe künftig eine regelmäßige monatliche Pauschale geleistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zum vollendeten 6. Lebensjahrs 35,00 € - vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 60,00 € - vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 80,00 €
<p><i>pauschal (ohne gesonderten Antrag)</i> 250,00 € Urlaubsbeihilfe (die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des laufenden Pflegegeldes für den Monat Juli)</p>	
<p><i>pauschal (ohne gesonderten Antrag)</i> 50,00 € Weihnachtsbeihilfe (die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des laufenden Pflegegeldes für den Monat Dezember)</p>	
<p>Einschulungsbeihilfe in Höhe von pauschal 150,00 €</p>	
<p>die Übernahme der Kosten von mehrtägigen Klassenfahrten. Ein zusätzliches Taschengeld wird nicht ausgezahlt</p>	
<p>Beihilfe in Höhe von bis zu 200,00 € für die Beschaffung eines Fahrrads für ein Pflegekind ab Schulalter</p>	
<p>Pauschale von 200,00 € bei religiösen Festen (z.B. Taufe, Konfirmation, Kommunion)</p>	
<p>im Einzelfall die Übernahme von Kosten für eine speziell erforderliche Ausstattung, z.B. Berufsbekleidung, beim Eintritt ins Berufsleben</p>	
<p>Beihilfe für eine verordnete Brille in Höhe von bis zu 50,00 €</p>	
<p>Übernahme der hälftigen Kosten, maximal 300,00 €, für die Beschaffung eines nachweislich schulisch oder beruflich notwendigen PCs / Laptops</p>	
<p>Beihilfe von maximal 500,00 € zum Erwerb eines Führerscheins für Pflegekinder, die in Zusammenhang mit der Berufsausbildung einen Führerschein benötigen</p>	

Beihilferegelung nach Beschluss des Kreistags vom 10.07.2014	Neuregelung ab 01.01.2023
Kostenübernahme nachweislich notwendiger Erstausrüstung (z.B. Einrichtungsgegenstände, Bekleidung, Autositz, Spielzeug) - pro Kind bis höchstens 1.500,00 €	- <i>bisherige Regelung wird beibehalten</i> -
Übernahme der Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr) - niedrigster, nach der jeweiligen Satzung des Einrichtungsträgers festgelegter Beitrag	- <i>bisherige Regelung wird beibehalten</i> -
Beihilfe zu den Kosten für eine notwendige, durch die Schulleitung befürwortete, außerschulische Lernförderung - maximal 20,00 € je Zeitstunde für eine Förderung durch qualifizierte Lehrkräfte oder qualifizierte Fördereinrichtungen - maximal 8,00 € je Zeitstunde für eine Förderung durch von der Schule empfohlene Schüler(innen).	- <i>bisherige Regelung wird beibehalten</i> -
Beihilfe für Fahrten zu verordneten Therapien , sofern die Aufwendungen für die Fahrten einen Betrag von monatlich 30,00 € übersteigen. - vorrangig Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, soweit verfügbar - bei Fahrten mit dem eigenen Pkw 0,30 €/km	- <i>bisherige Regelung wird beibehalten</i> -
Beihilfe für Fahrten im Rahmen der Wahrnehmung von Elternkontakten , außerhalb des Pflegestellenortes, soweit diese mit dem Pflegekinderdienst vereinbart sind und die Aufwendungen für die Fahrten einen Betrag von monatlich 30,00 € übersteigen. - vorrangig Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, soweit verfügbar - bei Fahrten mit dem eigenen Pkw 0,30 €/km	- <i>bisherige Regelung wird beibehalten</i> -
Übernahme von Schülerbeförderungskosten , sofern kein Anspruch auf Übernahme der Kosten gemäß § 114 Abs 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes besteht und der Schulweg die in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises festgelegte Mindestentfernung überschreitet (z.B. gymnasiale Oberstufe)	- <i>bisherige Regelung wird beibehalten</i> -
Beihilfen in weiteren begründeten Einzelfällen (z.B. besondere Beschaffungen für Allergiker, besonderer Bedarf an Hygieneartikeln, Eigenanteile für kieferorthopädische Behandlung)	- <i>bisherige Regelung wird beibehalten</i> -
Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses für Pflegekinder, die entsprechend der Hilfeplanung einen eigenen Hausstand gründen - maximal 500,00 € für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, eine Einzugsrenovierung oder eine Mietkaution	<i>Erhöhung des Betrags für die maximal zu gewährende einmalige Beihilfe auf 1.000 €</i>